

Powered by:

HAUFE.

TK
Die
Techniker

Die korrekte Berechnung der Beiträge zur Pflegeversicherung

**Fachinformation für Firmenkunden
2024**

Christiane Droste-Klemp
22. März 2024

Referentin



Christiane Droste-Klemp
**Magister Volkswirtschaftslehre/
Germanistik/Geschichte**

- Unternehmerin und Beraterin zu sämtlichen Themen der Entgeltabrechnung
- Fachautorin
- Zahlreiche Publikationen zu den Themen Lohnsteuer-, Sozialversicherungsrecht, bAV, ATZ und flexible Arbeitszeit
- Ausgebildet zur Blended-Learning-Trainerin

Inhaltsverzeichnis

Kompaktübersicht: Beitragssatz in der PV „Kinderlos, kinderarm, kinderreich“	4
Reduzierung des Beitragssatzes auch für Versorgungsempfänger	16
Empfehlungen zum Nachweis der Elterneigenschaft	21
Wirkung der Nachweise	31
Bedeutung für die Entgeltunterlage nach § 8 Abs. 2 BVV	35
Keine Anforderung der Nachweise – Folgen für den AG?	38
Ausblick: Digitales Nachweisverfahren	40
Anpassung der Vorsorgepauschale (PV) im Lohnsteuerrecht	47



**Kompaktübersicht:
Beitragssatz in der PV
„Kinderlos, kinderarm,
kinderreich“**

Pflegeunterstützungs- und entlastungsgesetz – PUEG

Der Beitragssatz beträgt **grundsätzlich 3,4 %**

- Der Beitragssatz für AN mit Ablauf des Monats, in dem sie das 23. Lebensjahr vollendet haben, erhöht sich um einen Beitragszuschlag in Höhe von 0,6 Beitragssatzpunkten (**Beitragszuschlag für Kinderlose**).

Der Zusatzbeitrag gilt nicht für Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1940 geboren wurden.

- Sowie nicht für Wehr- und Zivildienstleistende sowie für Bezieher von Bürgergeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 SGB II

Pflegeunterstützungs- und entlastungsgesetz – PUEG

Für Eltern* gilt der Zusatzbeitrag nicht und es erfolgt ggf. eine Reduzierung des Beitragssatzes:

- Für diese reduziert sich der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 und 3 für jedes Kind ab dem zweiten Kind bis zum fünften Kind um jeweils einen Abschlag in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten bis zum Ablauf des Monats, in dem das **jeweilige Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat oder vollendet hätte.**
- Dies gilt auch für Eltern, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Vollendung 25. Lebensjahr – diese Kinder werden nicht mehr berücksichtigt.

- bei der Ermittlung des Abschlags **nicht berücksichtigungsfähig sind Kinder, die das 25. Lebensjahr vollendet** haben.

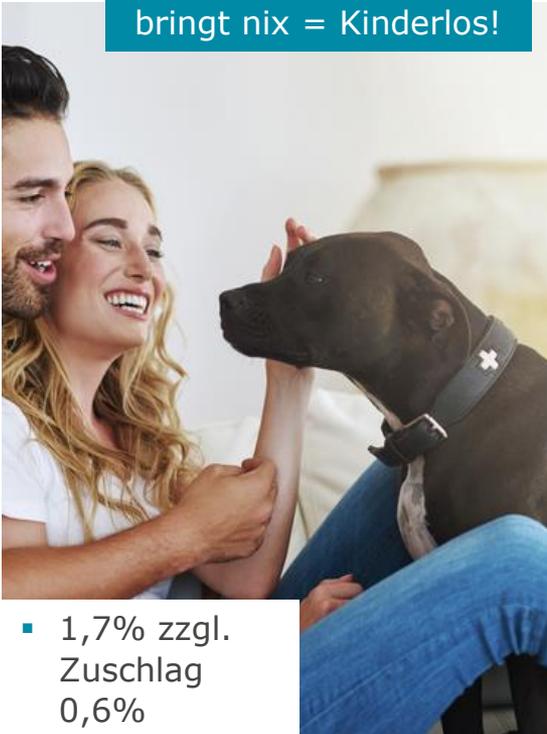
* i. S. d. § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 2 u. 3 SGB I

Korrekturer Beitragssatz – auf die Kinder kommt es an ...

Beitragssatz	Beitragsverteilung – Alle Bundesländer außer Sachsen	Beitragsverteilung – Beschäftigungsort in Sachsen
Kinderlosenzuschlag aktuell 0,6 %	AN allein – Ausnahmen: <ul style="list-style-type: none">• Elterneigenschaft oder• 23. LJ noch nicht vollendet	AN allein – Ausnahmen: <ul style="list-style-type: none">• Elterneigenschaft oder• 23. LJ noch nicht vollendet
Normaler Beitragssatz aktuell 3,4 %	AG: immer 1,7 %	AG: immer 1,2 %
	AN ohne Kinder: 2,3 %	AN ohne Kinder: 2,8 %
	AN mit 1 Kind: 1,7 %	AN bis 1 Kind: 2,2 %
	AN mit 2 Kindern: 1,45 %	AN mit 2 Kindern: 1,95 %
	AN mit 3 Kindern: 1,2 %	AN mit 3 Kindern: 1,7 %
	AN mit 4 Kindern: 0,95 %	AN mit 4 Kindern: 1,45 %
AN mit > 4 Kindern: 0,7 %	AN mit > 4 Kindern: 1,2 %	

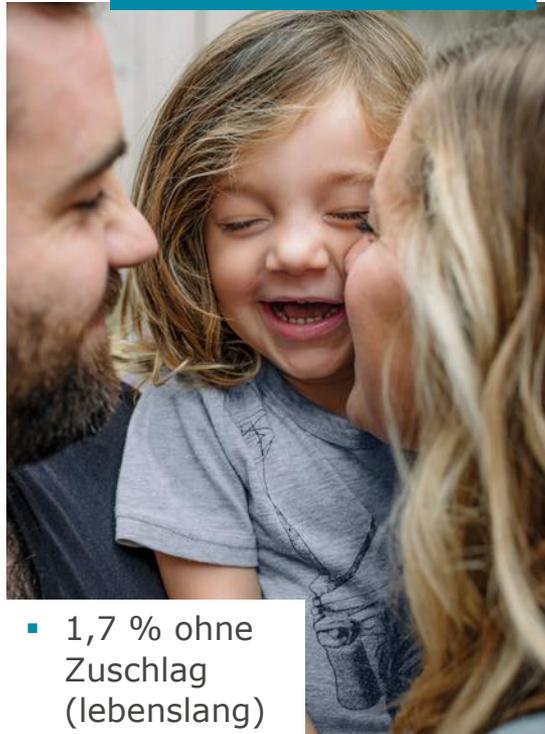
Korrektter Beitragssatz – auf die Kinder kommt es an ...

Kein Kind – Hund bringt nix = Kinderlos!



- 1,7% zzgl. Zuschlag 0,6%

1 Kind = Kinderarm!



- 1,7 % ohne Zuschlag (lebenslang)

Viele Kinder = Kinderreich!



- 1,20 % drei Kinder unter 25 Jahre

Berücksichtigungsfähige Kinder

- Kinder, die das 25. Lebensjahr bereits **überschritten haben**, können für die Ermittlung des Abschlags **nicht berücksichtigt werden**.
- Sobald bei Mitgliedern mit **mehr als zwei Kindern** eines der Kinder das 25. Lebensjahr **vollendet hat oder vollendet hätte**, führt dies demnach dazu, dass die Reduzierung der Beiträge **ab dem zweiten Kind nur noch für die jeweilige Anzahl der Kinder unter 25 Jahren berücksichtigt wird**.

Hinweis | In Anlehnung an die in § 25 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 SGB XI vorgesehene Höchstaltersgrenze bei der Familienversicherung von 25 Jahren hält es der Gesetzgeber deshalb für sachgerecht, diese Altersgrenze auf die Entlastung von Mitgliedern mit Kindern im Beitragsrecht zu übertragen.

Berücksichtigungsfähige Kinder

- Berücksichtigungsfähig sind deren Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bis zum Ablauf des Monats, in dem das jeweilige Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat **oder vollendet hätte (Kinder, die zuvor verstorben sind)**.
- Als berücksichtigungsfähig gelten auch Kinder, die vor Vollendung des 25. Lebensjahres verstorben sind.
- Ansonsten ist für die Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern allein auf die vorgenannte Altersgrenze abzustellen und nicht etwa darauf, ob für das Kind eine Familienversicherung begründet ist oder im Todesfall begründet worden wäre oder sogar über das 25. Lebensjahr hinaus besteht, weil es behinderungsbedingt außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

1. Beispiel

Ein Mitglied hat vier Kinder im Alter von **13, 11, 7 und 5 Jahren**.

- **Alle vier Kinder** sind altersmäßig **berücksichtigungsfähig**.
- Der Beitragsabschlag greift ab dem zweiten berücksichtigungsfähigen Kind und beträgt 0,25 Beitragssatzpunkte je Kind; insgesamt also 0,75 Beitragssatzpunkte (3 x 0,25 Beitragssatzpunkte).
- Damit ergibt sich aktuell ein Beitragssatz für den AN in Höhe von 0,95%.
- Der Beitragssatz für den AG bleibt unverändert bei 1,7%.

2. Beispiel

Ein Mitglied hat vier Kinder im Alter von **27, 25, 19 und 18 Jahren**.

- Von den vier Kindern sind altersmäßig **nur zwei** (im Alter von 19 und 18 Jahren) **berücksichtigungsfähig**.
- Der Beitragsabschlag greift ab dem zweiten berücksichtigungsfähigen Kind und beträgt 0,25 Beitragssatzpunkte für das zweite Kind.
- Damit ergibt sich aktuell ein Beitragssatz für den AN in Höhe von 1,45%.
- Der Beitragssatz für den AG bleibt unverändert bei 1,70%.

Pflegeunterstützungs- und entlastungsgesetz – PUEG

Hinweis:

Auch Eltern, die das 23. Lebensjahr noch **nicht vollendet haben**, profitieren von den Abschlägen.



Denn die erbrachte Erziehungsleistung, die die Abschläge rechtfertigt, ist unabhängig vom Alter der Eltern.

Zusammenfassung der wichtigsten Inhalte

Unterschiedliche Berücksichtigung der Kinder

Zuschlag 0,6 % bei fehlender Elterneigenschaft	Reduzierung des Beitragsatzes um 0,25 %
Ab Vollendung des 23. Lebensjahres	Ab dem zweiten bis zum fünften Kind um je 0,25 %
Nicht für vor 1940 geborene Mitglieder	Bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes
	Auch für Eltern, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Beitragszuschlag – Vollendung des 23. LJs

- Nach § 55 Absatz 3 Satz 1 SGB XI sind Mitglieder bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 23. Lebensjahr vollenden, vom Beitragszuschlag für Kinderlose ausgenommen.
- Die Beitragspflicht hinsichtlich des Beitragszuschlags setzt dementsprechend mit Beginn des auf die Vollendung des 23. Lebensjahres folgenden Monats ein, es sei denn, das Mitglied gehört darüber hinaus zu einer der von der Beitragspflicht ausgenommenen Personengruppe.

Geburtstag	Vollendung des 23. LJs	Erhebung des Beitragszuschlags ab
15.01.2001	14.01.2024	01.02.2024
31.01.2001	30.01.2024	01.02.2024
01.02.2001	31.01.2024	01.02.2024



**Reduzierung des
Beitragssatzes auch
für Versorgungs-
empfänger**

2.

Reduzierung des Beitragssatzes auch für Versorgungsempfänger

Versorgungsempfänger | Dies gilt für alle die Pflegeversicherung bezahlen müssen.
D.h. nicht nur für die **Arbeitnehmer** sondern auch für **Versorgungsbezugsempfänger, Rentner** usw.

Nachweisverfahren

Renten der betrieblichen Altersvorsorge

Es ist egal

- welcher Durchführungsweg gewählt wurde.
- unabhängig vom Alter, Grad der Erwerbsminderung usw.,
- wer die Leistung finanziert hat,
- auch wenn die Beiträge bereits pflichtig waren,

Der Bezug zum früheren Erwerbsleben ist entscheidend.

- Derzeit bleiben Renten bis 176,75 Euro mtl. (2024) beitragsfrei
- **Freigrenze** für die Pflegeversicherung
- **Freibetrag** für die Krankenversicherung

Reduzierung des Beitragssatzes auch für Versorgungsempfänger

BEISPIEL ZB 1,6 % KK; nach 1940 geboren, keine Kinder:

- a) Betriebsrente 100 Euro monatlich
- b) Betriebsrente 400 Euro monatlich

Standardfälle

LÖSUNG

- a) Keine Beiträge zur KV und PV – wie bisher unter 176,75 Euro
- b) Beiträge KV von $(400 \text{ Euro} - 176,75 \text{ Euro} =) 223,25 \text{ Euro} \times 16,2\% = 36,17 \text{ Euro}$
 Beiträge PV von $400 \text{ Euro} \times 4,0\% = 16,00 \text{ Euro}$

BEISPIEL ZB 1,6% KK; nach 1940 geboren, Kinder über 25 Jahre:

- a) Betriebsrente 100 Euro monatlich
- b) Betriebsrente 400 Euro monatlich

LÖSUNG

- a) Keine Beiträge zur KV und PV – wie bisher unter 176,75 Euro
- b) Beiträge KV von $(400 \text{ Euro} - 176,75 \text{ Euro} =) 223,25 \text{ Euro} \times 16,2\% = 36,17 \text{ Euro}$
 Beiträge PV von $400 \text{ Euro} \times 3,4\% = 13,60 \text{ Euro}$

Reduzierung des Beitragssatzes auch für Versorgungsempfänger

BEISPIEL ZB 1,6% KK; nach 1940 geboren, zwei Kinder – 23 und 26 Jahre:

- a) Betriebsrente 100 Euro monatlich
- b) Betriebsrente 400 Euro monatlich

Ausnahmefälle

LÖSUNG

- a) Keine Beiträge zur KV und PV – wie bisher unter 176,75 Euro
- b) Beiträge KV von $(400 \text{ Euro} - 176,75 \text{ Euro} =) 223,25 \text{ Euro} \times 16,2\% = 36,17 \text{ Euro}$
 Beiträge PV von $400 \text{ Euro} \times 3,4\% = 13,60 \text{ Euro}$

BEISPIEL ZB 1,6% KK; nach 1940 geboren, drei Kinder – 20, 23 und 26 Jahre:

- a) Betriebsrente 100 Euro monatlich
- b) Betriebsrente 400 Euro monatlich

Reduzierung des BS um 0,25%

LÖSUNG

- a) Keine Beiträge zur KV und PV – wie bisher unter 176,75 Euro
- b) Beiträge KV von $(400 \text{ Euro} - 176,75 \text{ Euro} =) 223,25 \text{ Euro} \times 16,2\% = 36,17 \text{ Euro}$
 Beiträge PV von $400 \text{ Euro} \times 3,15\% = 12,60 \text{ Euro}$



3.

**Empfehlungen zum
Nachweis der
Elterneigenschaft**

Nachweis der Kinder/Kinderanzahl – Wahlmöglichkeit für den AG



Grundsätzliche Hinweise
Differenzierung der Beitragssätze
in der Pflegeversicherung
nach Anzahl der Kinder
und
Empfehlungen
zum Nachweis der Elterneigenschaft
vom 11. Juli 2023

GKV-Spitzenverband
Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin
Telefon 030 206288-0
Fax 030 206288-88
www.gkv-spitzenverband.de



Voraussetzungen für eine Elterneigenschaft

Elterneigenschaft:

- Als Eltern, die vom Beitragszuschlag für Kinderlose ausgenommen sind, gelten Eltern im Sinne des § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 2 und 3 SGB I.
 - Hiernach werden neben den (leiblichen) **Eltern auch Adoptiveltern, Stiefeltern und Pflegeeltern berücksichtigt.**
- Bei **Adoptiveltern und Stiefeltern** muss das Familienband allerdings zu einem Zeitpunkt bewirkt werden, zu dem für das Kind altersmäßig **eine Familienversicherung** in der sozialen Pflegeversicherung hätte begründet werden können.

Voraussetzungen für eine Elterneigenschaft

- Unerheblich ist ferner, ob das Kind, für das Elterneigenschaft geltend gemacht wird, **im Inland oder im Ausland geboren ist und/oder sich dort aufhält.**
- Liegt die **Elterneigenschaft einmal vor, bleibt sie lebenslanglich wirksam.**

Wichtiger Hinweis | Die oben genannte Aussage „**lebenslanglich**“ bezieht sich **nur auf die Elterneigenschaft** und **nicht auf die Abschmelzung des Arbeitnehmer-Beitrages** in der Pflegeversicherung.

Nachweise für eine Elterneigenschaft

Als Nachweise bei leiblichen Eltern und Adoptiveltern (im ersten Grad mit dem Kind verwandt) kommen wahlweise in Betracht:

- **Geburtsurkunde** bzw. internationale Geburtsurkunde ("Mehrsprachige Auszüge aus Personenstandsbüchern")
- **Abstammungsurkunde** (wird für einen bestimmten Menschen an seinem Geburtsort geführt)
- Auszug aus dem **Geburtenbuch des Standesamtes**
- Auszug aus dem **Familienbuch/ Familienstammbuch**

Keine Angaben erforderlich bei:
Privat Krankenversicherten,
Werkstudierenden,
Minijobber:innen, ...

Zulässige Nachweise bei leiblichen Eltern und Adoptiveltern

- Geburtsurkunde bzw. internationale Geburtsurkunde
- Abstammungsurkunde (wird am Geburtsort geführt)
- Auszug aus dem Geburtenbuch des Standesamtes
- Auszug aus dem Familienbuch/Familienstammbuch
- Steuerliche Lebensbescheinigung des Einwohnermeldeamtes (Diese Bescheinigung wird ausgestellt, wenn der Steuerpflichtige für ein Kind, das nicht bei ihm gemeldet ist, einen halben Kinderfreibetrag auf seiner Lohnsteuerkarte eintragen lassen möchte)
- Vaterschaftsanerkennungs- und Vaterschaftsfeststellungsurkunde
- Adoptionsurkunde
- Kindergeldbescheid der Bundesagentur für Arbeit (Familienkasse)
- Kontoauszug aus dem sich die Auszahlung des Kindergeldes durch die Bundesagentur für Arbeit (Familienkasse) ergibt
- Erziehungsgeldbescheid
- Bescheinigung über Bezug von Mutterschaftsgeld
- Nachweis der Inanspruchnahme von Elternzeit nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BerzGG)
- Einkommensteuerbescheid (Berücksichtigung eines Kinderfreibetrages)
- Sterbeurkunde des Kindes
- Feststellungsbescheid des Rentenversicherungsträgers, in dem Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten ausgewiesen sind

Zulässige Nachweise bei Stiefeltern

- Heiratsurkunde bzw. Nachweis über die Eintragung einer Lebenspartnerschaft und eine Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes oder einer anderen für Personenstandsangelegenheiten zuständige Behörde oder Dienststelle, dass das Kind als wohnhaft im Haushalt des Stiefvaters oder der Stiefmutter gemeldet ist oder war
- Feststellungsbescheid des Rentenversicherungsträgers, in dem Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten ausgewiesen sind
- Einkommensteuerbescheid (Berücksichtigung eines Kinderfreibetrages)
- Lohnsteuerkarte (Eintrag eines Kinderfreibetrages)

Zulässige Nachweise bei Pflegeeltern

- Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes oder einer anderen für Personenstandsangelegenheiten zuständigen Behörde oder Dienststelle und Nachweis des Jugendamts über „Vollzeitpflege“ nach § 27 in Verbindung mit § 33 SGB VIII
- Feststellungsbescheid des Rentenversicherungsträgers, in dem Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten ausgewiesen sind
- Lohnsteuerkarte (Eintrag eines Kinderfreibetrages)

Hilfsweise zugelassene Nachweise

Falls eine Beschaffung der bisher genannten Unterlagen nicht möglich ist, können hilfsweise folgende Beweismittel als Nachweis dienen:

- Taufbescheinigung
- Zeugenerklärungen

Eine Nachweisführung durch die vorgenannten Unterlagen ist nur dann möglich, wenn selbst nach Ausschöpfung aller Mittel die bereits genannten Unterlagen nicht beschafft werden können. Die Entscheidung über die Freistellung von der Zahlung des Beitragszuschlags obliegt in diesen Fällen der Pflegekasse.

Hinweis: Kopien der vorgenannten Unterlagen sind zur Nachweisführung ebenfalls zugelassen. Bei Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Kopien sind die Originale oder beglaubigten Kopien bzw. beglaubigte Abschriften vorzulegen.

Werden Kinder nach dem 30.06.2023 geboren, bitten wir Sie, einen Nachweis der Elterneigenschaft (z. B. Geburtsurkunde) unaufgefordert zuzusenden

Nachweisverfahren nach § 55 Abs. 3d SGB XI

Folgen verspäteter Nachweis?

Nachweis der Elterneigenschaft sowie Anzahl und Alter der Kinder

- Können die **Abschläge** nach Absatz 3 Satz 4 und 5 SGB XI von den beitragsabführenden Stellen und den Pflegekassen **nicht ab dem 1. Juli 2023** berücksichtigt werden, sind sie **so bald wie möglich, spätestens bis zum 30. Juni 2025** zu erstatten.
- In dem Zeitraum **vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025** gilt der **Nachweis** auch dann als **erbracht**, wenn das **Mitglied auf Anforderung der beitragsabführenden Stelle** oder der Pflegekasse die **erforderlichen Angaben** zu den berücksichtigungsfähigen Kindern **mitteilt.**“



Im Ergebnis bedeutet dies, dass sowohl die **Eigenerklärung** des Mitglieds – **auch telefonisch** – zulässig ist, als auch auf die Vorlage von Urkunden verzichtet werden kann. Die telefonische Klärung ist aber zu dokumentieren.

Nachweis der Kinder/Kinderanzahl – Wahlmöglichkeit für den AG

Verfahren mit Nachweis

Klassische Nachweise der Eltern über ihre Kinder mit Angabe der Geburtsdaten (z. B. Geburtsurkunde, Abstammungsnachweis, Adoptionsurkunde, Bescheid über Vollzeitpflege)

Selbstauskunft bis 30. Juni 2025

Der Nachweis gilt auch dann als erbracht, wenn AN auf Anforderung des AG die erforderlichen Angaben zu den Kindern **mitteilen**.

**Digitales Verfahren optional ab 1.
April 2025**

Nachweisverfahren nach § 55 Abs. 3d SGB XI

Zusammenfassend gibt es somit im Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025 für die beitragsabführenden Stellen und die Pflegekassen lt. **BMAS** folgende **drei Möglichkeiten vorzugehen**.

Die beitragsabführenden Stellen und die Pflegekassen können:

sich die Nachweise vorlegen lassen und diese prüfen,

sich die Angaben zu den Kindern ohne weitere Prüfung mitteilen lassen,

die Einführung des digitalen Nachweisverfahrens abwarten.

Derzeit gibt es keine automatische Lösung!!!

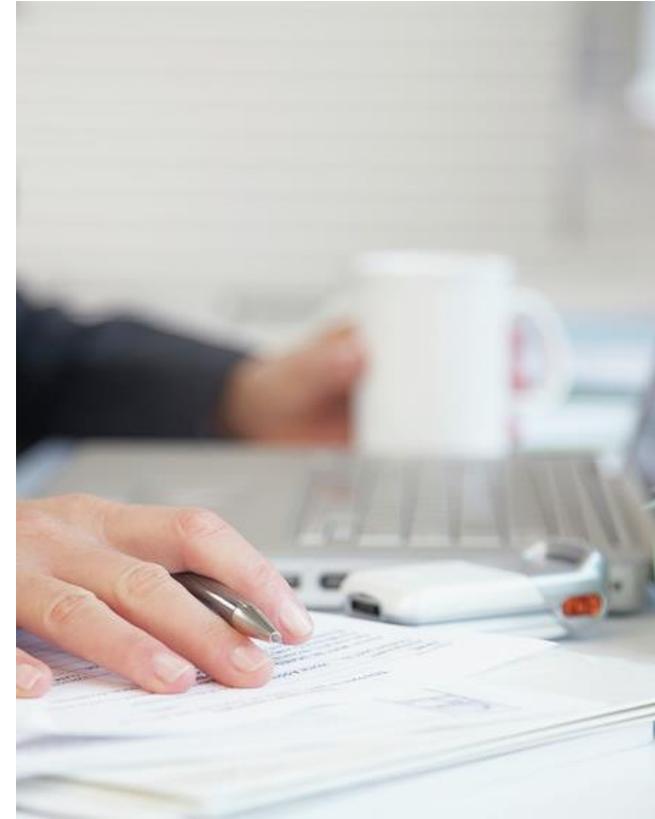


4.

Wirkung der Nachweise

Wirkung der Nachweise

- Nachweise für vor dem 1. Juli 2023 geborene Kinder wirken vom 1. Juli 2023 an.
- Nachweise für Kinder, die im Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025 geboren werden, wirken ab Beginn des Monats der Geburt. Gilt auch im Abrufverfahren.
- Erfolgt der Nachweis für ab dem 1. Juli 2025 geborene Kinder innerhalb von 3 Monaten nach der Geburt des Kindes, gilt der Nachweis mit Beginn des Monats der Geburt als erbracht, ansonsten wirkt der Nachweis ab Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Nachweis erbracht wurde.



Wirkung der Nachweise

Beispiel

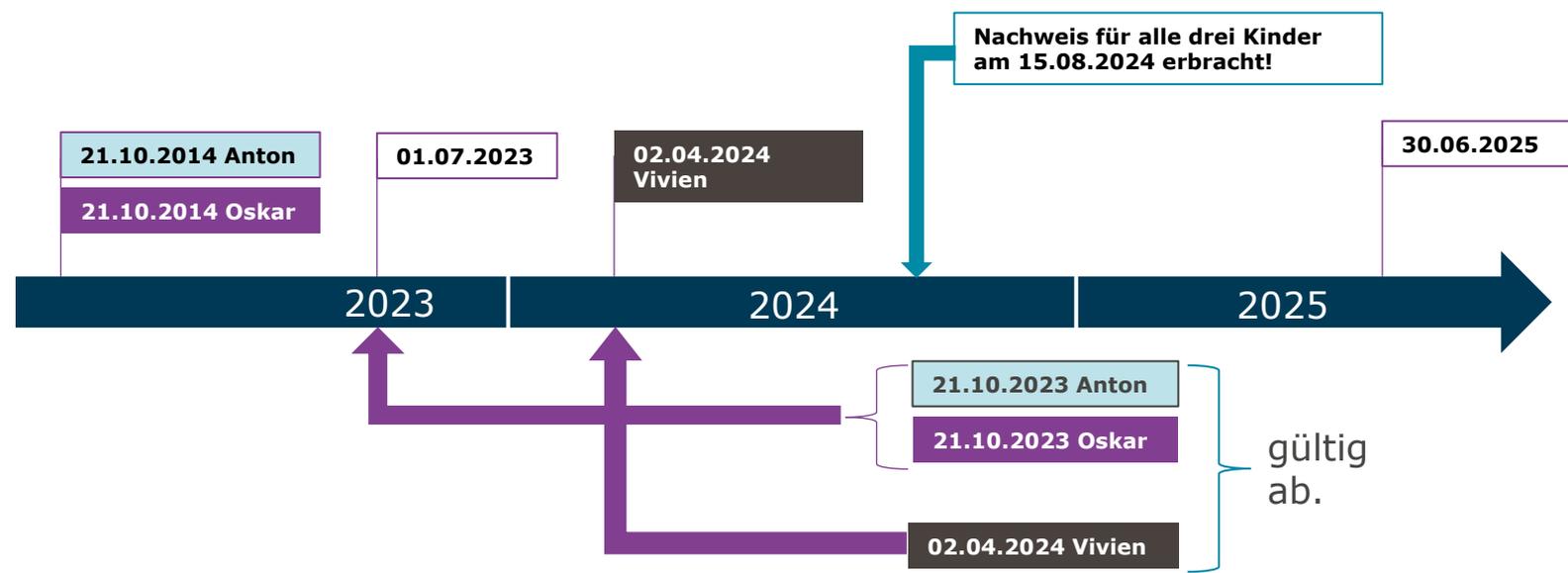
- Herr Müller legt die Nachweise über seine drei Kinder am **15. August 2024** seinem Arbeitgeber vor.
- Die Zwillinge Anton und Oskar sind am 21. Oktober 2014 geboren.
- Seine Tochter Vivien ist am 2. April 2024 auf die Welt gekommen.
- Ab wann werden die Beitragsabschläge in Bezug auf die Pflegeversicherung bei Herrn Müller berücksichtigt?



Grundsätzliche Hinweise zur Differenzierung der Beitragssätze in der Pflegeversicherung nach der Anzahl der Kinder und Empfehlungen zum Nachweis der Elterneigenschaft vom 11. Juli 2023

Wirkung der Nachweise

Lösung (§ 55 Absatz 3b SGB XI)





5.

**Bedeutung für die
Entgeltunterlage nach
§ 8 Abs. 2 BVV**

Bedeutung der Entgeltunterlage nach § 8 Abs. 2 Nr. 11 BVV

- Folgende dem Arbeitgeber elektronisch zur Verfügung zu stellende Unterlagen sind in elektronischer Form zu den Entgeltunterlagen zu nehmen;
- Nr. 11: den Nachweis der Elterneigenschaft sowie den Nachweis über die Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder nach § 55 Abs. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, ...

Nach § 8 Abs. 3 Satz 2 BVV kann sich der Arbeitgeber bis zum 31.12.2026 von der Führung elektronischer Unterlagen auf Antrag bei dem für ihn zuständigen Prüfdienst der Deutschen Rentenversicherung nach § 28p des Vierten Buches Sozialgesetzbuch befreien lassen.



Nachweis der Kinder/Kinderanzahl – Wahlmöglichkeit für den AG

Verfahren mit Nachweis

Klassische Nachweise der Eltern über ihre Kinder mit Angabe der Geburtsdaten (z. B. Geburtsurkunde, Abstammungsnachweis, Adoptionsurkunde, Bescheid über Vollzeitpflege)

Selbstauskunft bis 30. Juni 2025

Die Anforderung der Selbstauskunft wird als Entgeltunterlage akzeptiert

Der Nachweis gilt auch dann als erbracht, wenn AN auf Anforderung des AG die erforderlichen Angaben zu den Kindern **mitteilen**.

Digitales Verfahren optional ab 1. April 2025



6.

**Keine Anforderung
der Nachweise –
Folgen für den AG?**

Keine Anforderung der Nachweise – Folgen für den AG?

- Dies kann dazu führen, dass die begünstigten Mitglieder gegebenenfalls zeitlich erst später von den Abschlägen profitieren.
- Um finanzielle Nachteile für sie zu vermeiden, ist der Erstattungsbetrag vollständig zu verzinsen.
- Spätestens nach dem Übergangszeitraum steht den beitragsabführenden Stellen und Pflegekassen das digitale Verfahren zur Verfügung, das sie nutzen können.





Ausblick: Digitales Nachweisverfahren

Aktueller Stand zum digitalen Nachweisverfahren

- Das digitale Abrufverfahren für Kinderdaten, das ab 2025 eingeführt werden soll, soll gesetzlich legitimiert und dessen grundsätzliche Funktionsweise definiert werden.
- Der Arbeitgeber hat (nach dem aktuellen Stand des Gesetzes) künftig bei Beginn und Ende einer in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtigen Beschäftigung eine elektronische Meldung über das Entgeltabrechnungssystem oder eine maschinelle Ausfüllhilfe an die Datenstelle der Rentenversicherung zu erstatten – ergänzend zu den heutigen DEÜV-An- und Abmeldungen.

Aktueller Stand zum digitalen Nachweisverfahren

- Die Meldung gilt als sogenannte Push-Nachricht, über die der Arbeitgeber dann entsprechenden Daten zu Kindern über den gesamten Beschäftigungsverlauf hinweg elektronisch als Abonnement erhalten soll.
- Für die Umstellung des Verfahrens hat der Arbeitgeber eine einmalige Initialmeldung entsprechend § 28a Absatz 13 SGB XI zu erstatten.
 - Änderungen bei der Elterneigenschaft oder der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder während eines laufenden Beschäftigungsverhältnisses werden automatisiert mitgeteilt.
 - Bei Beendigung einer Beschäftigung hat die Abmeldung vom automatisierten Übermittlungsverfahren nach § 55a des Elften Buches zeitgleich mit der Abmeldung der Beschäftigung zu erfolgen.

Aktueller Stand zum digitalen Nachweisverfahren

- Das **Verfahren** soll **spätestens bis Juli 2025** umgesetzt werden.
- Für **Bestandsfälle**, bei denen **Arbeitgeber** die **Kinderdaten schon bei ihren Arbeitnehmern erhoben** haben, **muss ab dem 1. Juli 2025 eine Meldung an die Datenstelle der Rentenversicherung erstattet werden**. Die **Meldung** hat **spätestens** bis zur Entgeltabrechnung **Dezember 2025** zu erfolgen.
- Für **die zurückliegende Zeit vor Juli 2025** hat in **solchen Fällen – auch bei abweichenden Informationen** aus dem neuen Meldeverfahren – voraussichtlich **keine Korrektur** zu erfolgen.
- Bei **Arbeitgebern**, die im **Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025** sich **weder die Elterneigenschaft sowie die Anzahl der Kinder haben nachweisen** lassen, erstreckt sich die **Meldung** auf den **gesamten genannten Zeitraum**. Gegebenenfalls rückwirkend bis Juli 2023.

Aktueller Stand zum digitalen Nachweisverfahren - Zahlstellen – (Versorgungsbezug)

- **Zahlstellen** haben **ab dem 1. Juli 2025** eine **Meldung** das BZSt über die **zentrale Stelle** zum Verfahren zur Erhebung und zum Nachweis der Elterneigenschaft sowie der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder nach § 55a SGB XI zu richten.
 - Diese **Meldung** hat spätestens **bis zum 31. Dezember 2025** zu erfolgen.
- Daraufhin hat die zentrale Stelle der Zahlstelle unverzüglich die ab dem 1. Juli 2025 vom BZSt zur Verfügung gestellten Daten über die Elterneigenschaft und die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder nach Maßgabe des § 55a Absatz 4 SGB XI einschließlich des Gültigkeitszeitraums, für den die Anzahl zu berücksichtigen ist, elektronisch zuzuleiten.
- Bei **Zahlstellen**, die im **Übergangszeitraum** vom **1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025** sich **weder** die **Elterneigenschaft** sowie die **Anzahl** der **Kinder** haben **nachweisen** lassen **noch** an dem **Nachweisverfahren** nach § 55 Absatz 3d Satz 2 SGB XI teilgenommen haben, hat sich die **Meldung** auf den **gesamten** vorgenannten **Zeitraum** zu erstrecken, sofern eine Beitragspflicht bestand.

Aktueller Stand zum digitalen Nachweisverfahren

- Zudem sieht das Gesetz eine **vereinfachte Regelung** für die **Verzinsung** von noch nicht ausgezahlten Beitragsabschlägen für Kinder vor.
 - Die **Erstattungsansprüche** sollen bei Arbeitnehmern **vom Arbeitgeber mit 4 % pro Jahr verzinst werden**. Ein gesonderter Antrag ist vom Arbeitnehmer nicht zu stellen.
 - Der **Erstattungsanspruch** und der sich **ergebende Zinsbetrag** sind durch die **Arbeitgeber auszuzahlen** oder mit **künftigen Beitragsansprüchen** aufzurechnen. Die Aufrechnung bedarf keiner Zustimmung des Arbeitnehmers.
- Die Regelung soll für alle beitragsabführenden Stellen gelten, die bis zum 31. Dezember 2023 noch keine Erstattung von zu Unrecht gezahlten Beiträgen vorgenommen haben.
- Die **Übergangsregelung** gilt demzufolge nur für Erstattungen von Beitragsabschlägen nach § 55 Absatz 3 Satz 4 und 5 SGB XI, die von den beitragsabführenden Stellen oder den Pflegekassen **ab dem 1. Januar 2024 vorgenommen** werden. Sie gilt für die Erstattungen von Beitragsabschlägen, die bis zum 30. Juni 2025 vorgenommen werden.

Aktueller Stand zum digitalen Nachweisverfahren

– Auslegung

- Die Regelungen und die Gesetzesbegründung sind nicht ganz eindeutig. **Aber die Auslegung soll wie folgt aussehen:**
 - Von der **Verzinsung** der **Erstattungsfälle** des § 55 Abs. 3d Satz 1 SGB XI sollen **nur die Fälle** erfasst sein, in denen für die Beitragszahlung für Zeiten vom 01.07.2023 bis 30.06.2025 **auf die (vereinfachte) Prüfung und Feststellung von Beitragsabschlägen** wegen der Elterneigenschaft für mehr als ein Kind **verzichtet** wurde, weil diese erst mit dem Einsatz des maschinellen Verfahrens ab 01.07.2025 nachgeholt werden soll.
 - Hat der **Arbeitgeber** demnach für **diesen Zeitraum** die **(vereinfachte) Prüfung und Feststellung** eigenständig **vorgenommen**, also von § 55 Abs. 3d Satz 2 SGB XI Gebrauch gemacht oder eigenständig ermittelt und **nicht** auf das ab 01.07.2025 vorgesehene **maschinelle Verfahren gewartet**, ist für eine ggf. verspätete Feststellung eines Abschlages (erst Recht, wenn die Verspätung durch die verzögerte Mitwirkung des AN begründet ist) keine Verzinsung vorzunehmen.



Anpassung der Vorsorgepauschale (PV) im Lohnsteuerrecht

8.

Anpassung PAP für das Lohnsteuerverfahren

1. Teil ...

LOHNSTEUER-PROGRAMMABLAUFPLAN

Geänderte Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug 2023 (Anwendung - 01.09.2023)

Hiermit werden das Bekanntmachungsschreiben zu den geänderten Programmablaufplänen für den Lohnsteuerabzug ab dem 1. Juli 2023 und die Programmablaufpläne (Anlagen 1 und 2) veröffentlicht. Die geänderten Programmablaufpläne berücksichtigen die Anhebung des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung und des Kinderlosenzuschlags zum 1. Juli 2023 durch das Pflegeunterstützungs- und ...

19.06.2023

BMF-Schreiben

IV C 5 - S 2361/19/10008 :009

Angepassten Inhalte aufgrund PV ab 1.7.2023

- Die geänderten Programmablaufpläne berücksichtigen die **Anhebung des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung zum 1. Juli 2023 um 0,35 Prozentpunkte auf 3,40 %** durch das Seite 2 Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG). Der Programmablaufplan für die maschinelle Lohnsteuerberechnung berücksichtigt **zudem die Anhebung des Kinderlosenzuschlags um 0,25 Prozentpunkte auf 0,6 %**.
- Beim **Lohnsteuerabzug in der zweiten Jahreshälfte 2023 bleibt der Abschlag** in der sozialen **Pflegeversicherung ab dem zweiten bis zum fünften Kind noch unberücksichtigt**. Dies vermeidet Unsicherheiten bei der Berechnung bzw. Ermittlung der Lohnsteuer, wenn den Arbeitgebern kurzfristig noch keine Informationen zu den in der sozialen Pflegeversicherung zu berücksichtigenden Kindern vorliegen.
- Die **geänderten Programmablaufpläne** sind für den Lohnsteuerabzug ab dem **1. Juli 2023 anzuwenden**, d. h. auf laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 30. Juni 2023 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 30. Juni 2023 zufließen.

Anpassung PAP für das Lohnsteuerverfahren

2. Teil ...

LOHNSTEUER-PROGRAMMABLAUFPLAN

Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug 2024

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird der Programmablaufplan für die maschinelle Berechnung der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Maßstabsteuer für die Kirchenlohnsteuer für 2024 bekannt gemacht.

Gegenüber dem Entwurf des Programmablaufplans 2024 (Stand: 19.09.2023, auf der Homepage des Bundesministeriums der Finanzen nicht ...

03.11.2023

BMF-Schreiben

IV C 5 - S 2361/19/10008 :010

Angepassten Inhalte aufgrund PV ab 1.1.2024

- Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird hiermit der Programmablaufplan für die maschinelle Berechnung der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Maßstabsteuer für die Kirchenlohnsteuer für 2024 bekannt gemacht (§ 39b Absatz 6 EStG).
- Der Programmablaufplan berücksichtigt die Anpassungen des Einkommensteuertarifs, der Zahlenwerte in § 39b Absatz 2 Satz 7 EStG und des Kinderfreibetrags durch das beschlossene Inflationsausgleichsgesetz sowie die geplanten Beitragsbemessungsgrenzen für 2024. Es wird im Übrigen von einem Zusatzbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung von 1,7 % ausgegangen.
- Der Programmablaufplan berücksichtigt nicht die möglichen Änderungen durch das noch nicht abgeschlossene Gesetzgebungsverfahren zum Wachstumschancengesetz. Diesbezüglich wird Anfang 2024 - nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens - ein geänderter Programmablaufplan für die maschinelle Lohnsteuerberechnung mit weiteren Einzelheiten zur Korrektur des Lohnsteuerabzugs bekannt gemacht.

Anpassung PAP für das Lohnsteuerverfahren und bisher letzter Teil ...

LOHNSTEUER-PROGRAMMABLAUFPLAN

(Geänderte) Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug für/ab 2024 (ab 01.04.24)

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder werden

- ein geänderter Programmablaufplan für die maschinelle Berechnung der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Maßstabsteuer für die Kirchenlohnsteuer für 2024,
- ein Programmablaufplan für die Erstellung von Lohnsteuertabellen für 2024 zur manuellen Berechnung der Lohnsteuer (einschließlich der ...

23.02.2024 **BMF-Schreiben** IV C 5 - S 2361/19/10008 :011

Anpassung über das Kreditweitmarktförderungsgesetz

Artikel 20 - Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

- In § 39b Absatz 2 Satz 5 Nummer 3 Buchstabe c werden nach den Wörtern „erhöht um den Beitragszuschlag“ die
- Wörter „und vermindert um die Abschläge“ eingefügt.



Bundesgesetzblatt

Teil I

2023

Ausgegeben zu Bonn am 29. Dezember 2023

Nr. 411

Gesetz
zur Förderung geordneter Kreditweitmärkte und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2167 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer sowie zur Änderung weiterer finanzrechtlicher Bestimmungen (Kreditweitmarktförderungsgesetz)*

Vom 22. Dezember 2023

Angepassten Inhalte aufgrund PV ab 1. Januar 2024 rückwirkend ab 1. Januar 2024

Die Programmablaufpläne berücksichtigen u. a. die Anpassungen des Einkommensteuertarifs, der Zahlenwerte in § 39b Absatz 2 Satz 7 EStG und des Kinderfreibetrags durch das Inflationsausgleichsgesetz, die Beitragsbemessungsgrenzen für 2024, einen Zusatzbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung von 1,7 % sowie Änderungen nach dem **Kreditwertmarktförderungsgesetz** vom 22. Dezember 2023 (a.a.O.) in Bezug auf die **Berücksichtigung** des **Beitragsabschlags** für zu **berücksichtigende Kinder** bei Arbeitnehmern, die in der inländischen sozialen **Pflegeversicherung** versichert sind.

Die Programmablaufpläne sind spätestens ab dem 1. April 2024 anzuwenden. Zugleich ist die Übergangsregelung für die Ermittlung der Lohnsteuer auf Grundlage von Lohnsteuertabellen für 2023 nach dem BMF-Schreiben vom 3. November 2023 (a. a. O.) ausgelaufen.

Bei kinderreichen Arbeitnehmern kann es zu Nachzahlungen in der Lohnsteuer kommen.



Falls Sie noch Fragen haben ...

... stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Weitere Informationen finden Sie unter firmenkunden.tk.de

Einfach die Suchnummer ins Suchfeld eintragen

Webinarübersicht 2032060

Beratungsblätter 2068424

Broschüre Beiträge 2138524

SV-Lexikon (TK-Lex) 2032352

Newsletter 2032116

Mediathek 2134336

TK-Update 2164742